



Gültig ab 01.01.2021

Die Entgelte für den Zugang zum Elektrizitätsverteilnetz der Stadtwerke Bernau wurden gemäß den Vorgaben der Stromnetzentgeltverordnung kalkuliert und stehen unter dem Vorbehalt, dass von der BNetzA keine Festlegungen und Entscheidungen getroffen werden, die eine weitere Anpassung der Netzentgelte für das Jahr 2021 erfordern.

Die Entgelte sind als Nettopreise ausgewiesen und werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Die Abnahmestellen der Gemeinde erhalten einen Rabatt auf die Netznutzung nach § 3 KAV in Höhe von 10 %.

1. Entgelte für die Netznutzung – ohne Leistungsmessung (netto)

Grundpreis (€/Jahr)	Arbeitspreis (ct/kWh)
35,00	5,72

2. Entgelte für die Netznutzung – mit Leistungsmessung (netto)

	Benutzungsdauer bis 2500 h/a		Benutzungsdauer über 2500 h/a	
	Leistungspreis (€/kW/Jahr)	Arbeitspreis (ct/kWh)	Leistungspreis (€/kW/Jahr)	Arbeitspreis (ct/kWh)
Umspannung HS/MS	10,08	5,22	139,25	0,05
MS	11,47	5,12	129,60	0,39
Umspannung MS/NS	13,88	6,32	171,27	0,03
NS	23,27	6,07	111,99	2,52



Gültig ab 01.01.2021

3. Entgelte für den Messstellenbetrieb inkl. Messung (netto)

3.1. Mit Leistungsmessung:

	Messstellenbetrieb inkl. Messung (€/Jahr)
Umspannung HS/MS	489,00
MS	489,00
Umspannung MS/NS	187,20
NS	187,20

3.2. Ohne Leistungsmessung:

	Messstellenbetrieb inkl. Messung (€/Jahr)
Wechselstromzähler	7,45
Drehstromzähler	7,45
Zweitarifzähler	11,20
Wandlermessung	7,45

4. Entgelt für Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung

-



Gültig ab 01.01.2021

5. Entgelte für die Netznutzung zum Betrieb von unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14 a EnWG in der Niederspannung

Netzentgelte für Entnahmestellen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen:

Grundpreis (€/Jahr)	Arbeitspreis (ct/kWh)
-	2,11

Die Anerkennung als steuerbare Verbrauchseinrichtung unterliegt gemäß §14a EnWG folgenden Bedingungen:

- Bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- Technische Möglichkeit zur vollständigen Unterbrechung der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung in den vorgegebenen Zeiten
- Steuerbare Verbrauchseinrichtung besitzt einen separaten Zähler und technischen Zählpunkt

Zu den steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören z.B. Elektro-Speicherheizungen, Elektro-Wärmepumpen, gesteuerte Elektro-Warmwasserspeicher und Elektromobile.

Im Netzgebiet der Stadtwerke Bernau GmbH gelten folgende Steuerungszeiten

Variante	Uhrzeit	
Elektrospeicherheizung ohne Nachladung	6:00 – 22:00 Uhr	
Elektro-Speicherheizung mit Nachladung	06:00 – 13:00 Uhr	16:00 – 22:00 Uhr
Steuerbare Verbrauchseinrichtung, z.B. Wärmepumpe, Elektromobile	11:00 – 12:30 Uhr	17:30 – 19:00 Uhr



Gültig ab 01.01.2021

6. Straßenbeleuchtung

Gemäß § 17 Abs. 6 Satz 4 StromNEV wird das zu entrichtende Netzentgelt für im Verteilernetz angeschlossene Anlagen zur Straßenbeleuchtung aus den Netzentgelten für leistungsgemessene Anlagen ermittelt.

Der Preis wird auf Basis der veröffentlichten Preise für Entnahmen mit Leistungsmessung in Niederspannung mit einer Benutzungsdauer von ≥ 2.500 h/Jahr errechnet. Der Mischpreis wird mit der durchschnittlichen Benutzungsdauer von 3.890 h/Jahr gemäß Lastprofil für die Straßenbeleuchtungsanlagen gebildet und als reines Arbeitspreismodell abgerechnet.

Der Mischpreis berechnet sich wie folgt:

$$\text{SLP-AP SBL} = \text{AP RLM NS} \geq 2.500 \text{ h} + \text{LP RLM NS} \geq 2.500 \text{ h} / \text{Nutzungsstunden h/a} * 100 \text{ ct/kWh}$$

Grundpreis (€/Jahr)	Arbeitspreis (ct/kWh)
-	5,39

7. Entgelt für Blindstrom

-

8. Konzessionsabgabe

Zusätzlich zu den Netzentgelten kann als Aufschlag die an die Gemeinde zu entrichtende Konzessionsabgabe erhoben werden. Der Aufschlag darf die gemäß Konzessionsabgabeverordnung vereinbarten Beträge nicht überschreiten.

9. Netzspezifische Umlage

Zusätzlich zu den Netzentgelten werden vom Netzbetreiber die Umlagen gemäß § 26 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), § 17f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) Offshore-Haftungsumlage, § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten eine Umlage zu abschaltbaren Lasten erhoben.

Die Höhe der Umlagen wird durch die Übertragungsnetzbetreiber ermittelt und auf deren Homepages (www.netztransparenz.de) veröffentlicht.